

Arbeitsrecht

§ 6 EGGBA.

1. Eine vor Inkrafttreten des GBA ergangene und rechtskräftig gewordene Entscheidung über die materielle Verantwortlichkeit eines Werk tätigen bleibt auch nach Inkrafttreten des GBA rechtskräftig. § 6 EGGBA regelt einen besonderen Fall der möglichen Einwendungen gegen diesen rechtskräftig festgestellten Anspruch.

2. Die gern. § 6 EGGBA vom Betriebsleiter in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu treffende Festlegung über die Realisierung des rechtskräftig festgestellten Anspruchs aus materieller Verantwortlichkeit ist eine Ermessensentscheidung. Inhalt und Grenzen der Ermessensausübung werden durch die Grundsätze des GBA über die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen bestimmt.

3. Der Werk tätige kann die gern. § 6 EGGBA getroffene Festlegung des Betriebsleiters auf dem arbeitsrechtlichen Verfahrensweg überprüfen lassen. Dieses Verfahren kann aber nicht zu einer Abänderung der vor Inkrafttreten des GBA ergangenen, rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die materielle Verantwortlichkeit führen.

OG, Urt. vom 27. November 1964 — Za 10/64.

Die Kläger wurden vom Kreisarbeitsgericht am 1. Dezember 1958 gesamtschuldnerisch zur Zahlung von insgesamt 8304,88 MDN Schadenersatz zuzüglich 4 % Zinsen an die Verklagte (Konsumgenossenschaft) verurteilt. Sie erhoben im Mai 1963 Klage, mit der sie — gestützt auf § 6 EGGBA — beantragten, das rechtskräftige Urteil des Kreisarbeitsgerichts abzuändern und auszusprechen, daß jeder von ihnen nur zum Ersatz des Schadens verpflichtet sei, den er vorsätzlich verursacht habe.

Bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung machte die Verklagte darauf aufmerksam, daß der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung bereits am 18. September 1961 festgelegt habe, in welcher Höhe die Kläger gemäß § 6 EGGBA noch einen Schadenersatzbetrag zu leisten haben. Sofern die Kläger hiermit nicht einverstanden seien, müßten sie ihre Einwendungen dagegen im Zwangsvollstreckungsverfahren gemäß §§ 52 ff. AGO Vorbringen.

Das Kreisgericht verurteilte die Kläger unter Abänderung des Urteils des Kreisarbeitsgerichts vom 1. Dezember 1958 gesamtschuldnerisch zur Zahlung von 2547,22 MDN Schadenersatz zuzüglich 4% Zinsen seit dem 12. September 1958.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteils beantragt. Der Antrag hatte Erfolg

Aus den Gründen:

Gemäß § 6 EGGBA ist die Durchsetzung von Ansprüchen der Betriebe aus materieller Verantwortlichkeit, die rechtskräftig festgestellt worden sind, nach dem Inkrafttreten des GBA nur nach dessen Grundsätzen über die materielle Verantwortlichkeit zulässig. Zu diesem Zweck hat der Betriebsleiter in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung festzulegen, in welcher Höhe der Werk tätige noch einen Schadenersatzbetrag zu leisten hat. Wie ihr Wortlaut erkennen läßt, bezweckt die Bestimmung nicht, die Rechtskraft der früheren Entscheidung und deren Wirkung für die Gestaltung der rechtlichen Beziehung zwischen dem Betrieb und dem Werk tätigen hinsichtlich seiner Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz zu beseitigen. Sie fordert vielmehr, die frühere, rechtskräftige Entscheidung auf ihre Übereinstimmung mit den Grundsätzen des GBA über die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen zu überprüfen und gegebenenfalls

diese Übereinstimmung bei der Durchsetzung der Entscheidung herzustellen.

Dieser Vorgang vollzieht sich nach dem endgültigen Abschluß des Verfahrens zur Feststellung des materiellrechtlichen Anspruchs in dem daran anschließenden Vollstreckungsstadium. Er läßt den rechtskräftig festgestellten materiellrechtlichen Anspruch unberührt und besteht lediglich in der Anpassung der Realisierung und damit gegebenenfalls der Vollstreckbarkeit der früheren Entscheidung an die Grundsätze des GBA. Die Bestimmung des § 6 EGGBA weist somit eine gewisse Parallelität mit der Bestimmung des § 767 ZPO auf. Sie regelt jedoch einen besonderen, im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fall der möglichen Einwendungen gegen den rechtskräftig festgestellten Anspruch und überträgt die Entscheidung hierüber dem Betriebsleiter, der dabei in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu handeln hat. Demgemäß ist die Bestimmung des § 6 EGGBA eine spezielle Rechtsvorschrift, die für ihren Anwendungsbereich die Anwendung des § 767 ZPO ausschließt.

Die vom Betriebsleiter in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu treffende Festlegung über die Realisierung des rechtskräftig festgestellten Anspruchs ist eine Ermessensentscheidung. Der Inhalt und die Grenzen der Ermessensausübung werden durch die Grundsätze des GBA über die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen bestimmt. Dabei handelt es sich um die Grundsätze, die erstmalig im GBA ausgesprochen worden sind und das Wesen der materiellen Verantwortlichkeit der Werk tätigen als Schadenersatzleistung zum Zwecke der Erziehung charakterisieren.

Der wichtigste Grundsatz besteht in der Beschränkung der materiellen Verantwortlichkeit auf den Höchstbetrag eines monatlichen Tariflohnes eines Werk tätigen bei fahrlässiger Schadensverursachung gemäß § 113 Abs. 1 GBA. Sofern nach dem Inhalt der früheren, rechtskräftigen Entscheidung feststeht, daß der Werk tätige den Schaden fahrlässig verursacht hat, sind der Betriebsleiter und die Betriebsgewerkschaftsleitung verpflichtet, die Realisierung des rechtskräftig festgestellten Anspruchs innerhalb der vom Gesetz eindeutig gezogenen Grenzen festzulegen.

Der Kassationsantrag weist zutreffend darauf hin, daß es das Anliegen des Gesetzgebers war, auch den Werk tätigen die Grundsätze über die materielle Verantwortlichkeit zugute kommen zu lassen, die vor Inkrafttreten des GBA undifferenziert zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet worden sind. Daraus folgt, daß die Beschränkung der materiellen Verantwortlichkeit gemäß § 113 Abs. 1 GBA auch dann zu beachten ist, wenn in der früheren, rechtskräftigen Entscheidung keine differenzierte Verschuldensfeststellung getroffen wurde, weil die Schuldform vor Inkrafttreten des GBA keine Bedeutung für die Bestimmung der Höhe des von dem Werk tätigen zu leistenden Schadenersatzes hatte. Sofern aus den Urteilsgründen eine vorsätzliche Schadenszufügung nicht erkannt werden kann, ist davon auszugehen, daß der Werk tätige den Schaden fahrlässig verursacht hat. Die nachträgliche Feststellung der Schuldform durch inhaltliche Überprüfung des abgeschlossenen Verfahrens ist nach dem Wortlaut wie dem daraus zu entnehmenden Sinn und Zweck der Bestimmung des § 6 EGGBA ausgeschlossen.

Entsprechend dem Wesen der materiellen Verantwortlichkeit haben der Betriebsleiter und die Betriebsgewerkschaftsleitung auch den in § 113 Abs. 4 in Verbindung mit § 109 Abs. 2 GBA ausgesprochenen Grundsatz über die Differenzierung des von den Werk tätigen zu leistenden Schadenersatzes zu beachten. Als Maß-